

**Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall  
an beruflich selbständige Helfer privater Hilfsorganisationen  
im Märkischen Kreis vom 13.07.2001**

Aufgrund der §§ 20 und 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998 S. 122/SGV NW 213) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 28.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsätze**

- (1) Beruflich selbständige Helfer der privaten Hilfsorganisationen im Märkischen Kreis erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einer kreisangehörigen Gemeinde oder des Kreises nach dem FSHG entstanden ist.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt bei der Berechnung des Verdienstaussfalles außer Betracht.
- (3) Verdienstaussfall wird nicht gezahlt, wenn aufgrund der Teilnahme keine ersichtlichen finanziellen Nachteile entstanden sind.

**§ 2**  
**Teilnahme an Veranstaltungen des Kreises**

- (1) Als Verdienstaussfall wird ein Regelstundensatz in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde gezahlt.
- (2) Ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 wird eine Verdienstaussfallpauschale je angefangener Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gezahlt. Insofern gilt ein Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird.

## **4.1.3**

### **3.**

#### **§ 3**

#### **Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Bei von einer kreisangehörigen Gemeinde angeordneten Einsätzen, Übungen sowie sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird als Ersatz des Verdienstaufalles der für Angehörige der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr entsprechend maßgebende Betrag gezahlt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung vom 21.12.2000, beschlossen am 07.12.2000, tritt zum 01.01.2002 außer Kraft.